

Firmenkunden- information

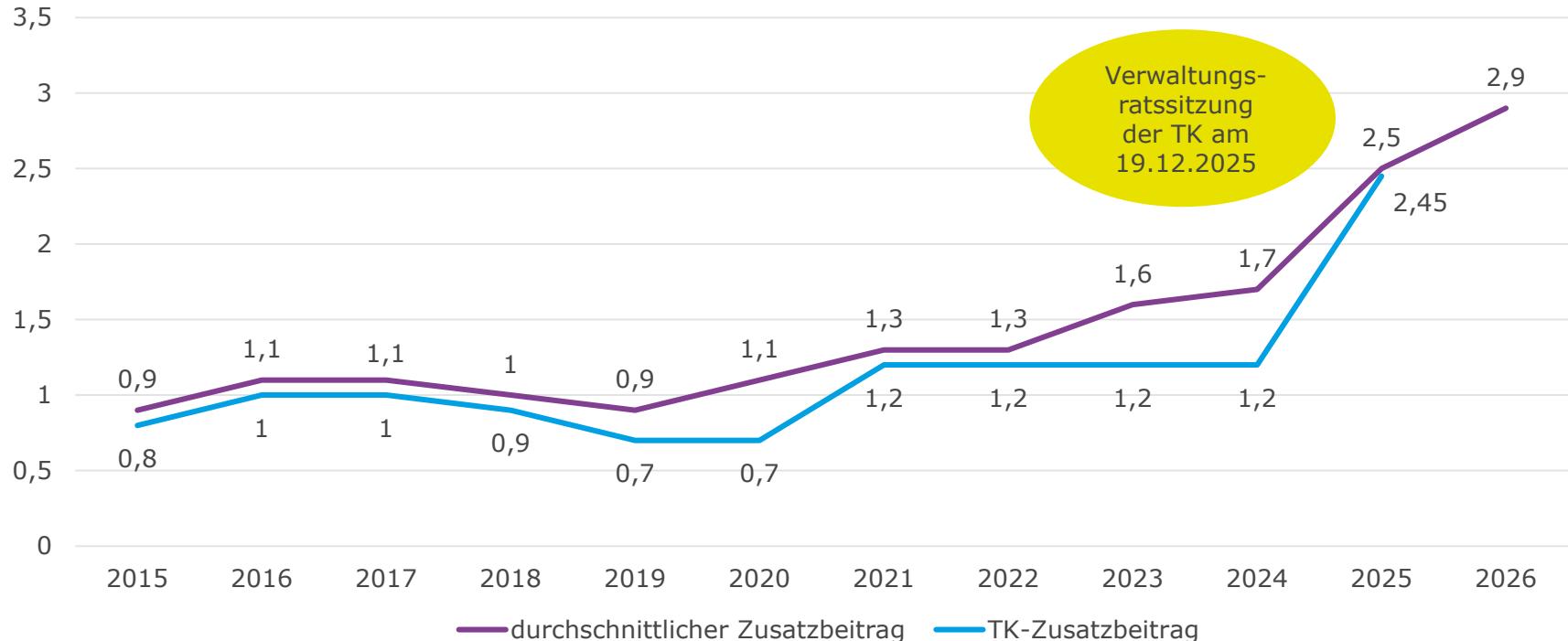
Sozialversicherungs- Update kurz&kompakt

Samire Kabashi/Armin Michehl
23. Oktober 2025



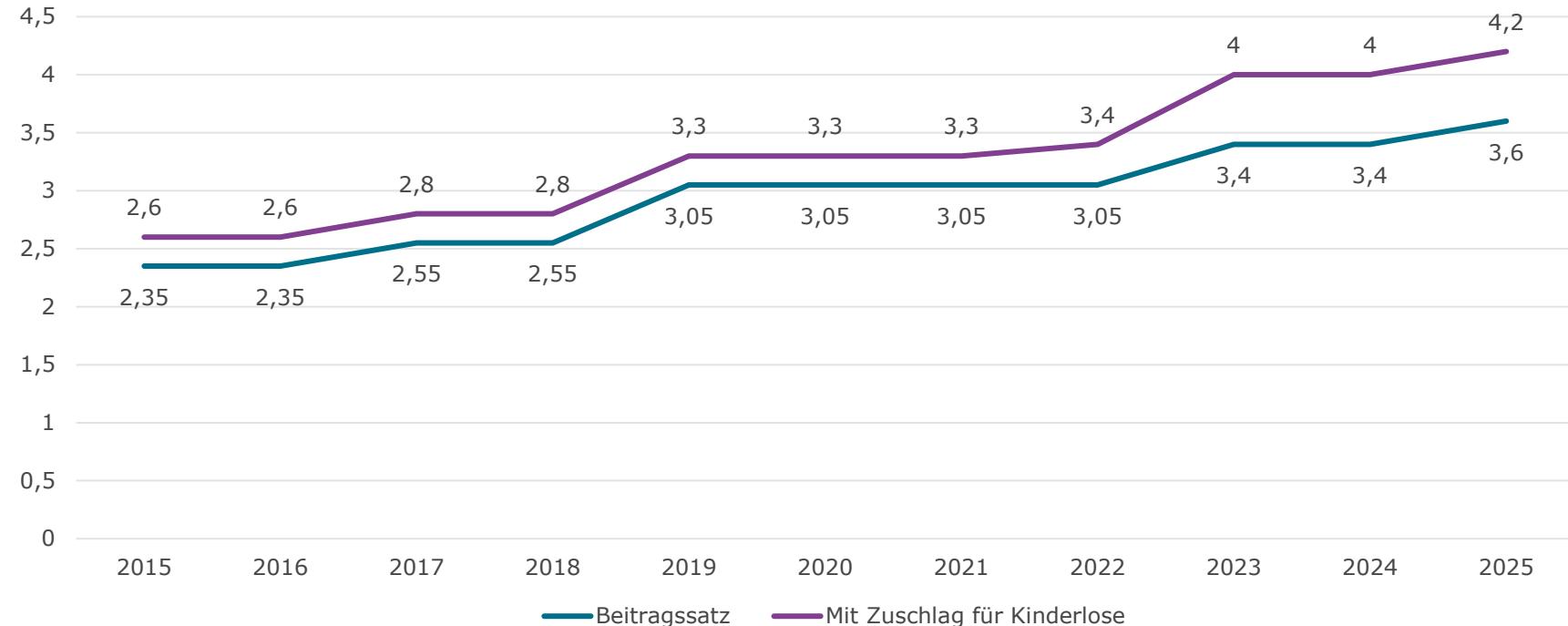
Geplante Grenzwerte / Beitragssätze 2026

Entwicklung des Zusatzbeitrags in der GKV



Entwicklung des Beitragssatzes in der PV

Prozent



FinanzKommission Gesundheit

Zur Stabilisierung der Finanzsituation der Krankenkassen wurde die **FinanzKommission Gesundheit** gebildet. Sie setzt sich aus 10 Wissenschaftlern aus allen betroffenen Gebieten zusammen.

Ziel soll sein, den Beitragssatz in der GKV möglichst ab 2027 dauerhaft zu stabilisieren.

Zeitplan:

- 1. Bericht der Kommission über strukturell erforderliche Maßnahmen soll Ende März 2026 erfolgen.
- 2. Bericht ist für Dezember 2026 geplant.
- Umsetzung soll ab 01.01.2027 erfolgen.

Hinweis | Bitte behalten Sie die aktuelle Presse im Auge und nutzen Sie unser Firmenkundennewsletter für aktuelle Änderungen.

Zukunftspakt Pflege

- Zur Umsetzung der Inhalte aus dem Koalitionsvertrag und zur Vorbereitung der Grundlagen für eine große Pflegereform wurde im Juli 2025 eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zukunftspakt Pflege“** eingerichtet.
- Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Eckpunkte für eine Pflegereform in folgenden Themenbereichen auszuarbeiten:

Nachhaltige Finanzierbarkeit der PV

Nachhaltige Sicherstellung der Versorgung und Stärkung der ambulanten und häuslichen Pflege

Einfacher und bürokratiearmer Zugang zu Leistungen der PV für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen

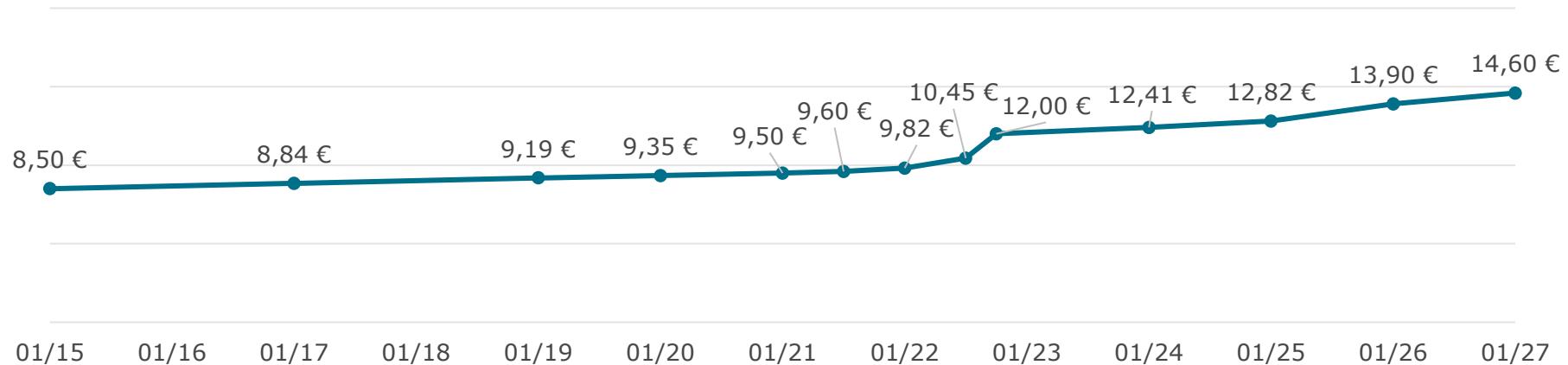
- Der Einstieg ins Gesetzgebungsverfahren soll ab 2026 erfolgen.

Anpassung der Werte in der Sozialversicherung

Angaben: jährlicher Betrag	2025	2026
Beitragsbemessungsgrenze KV, PV*	66.150 EUR	69.750 EUR
Beitragsbemessungsgrenze RV, AV*	96.600 EUR	101.400 EUR
Versicherungspflichtgrenze KV*	73.800 EUR	77.400 EUR
Besondere Versicherungspflichtgrenze KV*	66.150 EUR	69.750 EUR

*die Werte müssen noch vom Bundesrat bestätigt werden

Anpassung des Mindestlohns



- Die **Mindestlohnkommission** (mindestlohn-kommission.de) beschließt alle 2 Jahre über eine Mindestlohnanpassung und spricht eine Empfehlung aus.
- Vom Kabinett wird die fünfte Mindestlohnanpassungsverordnung (**MiLoV5**) vorauss. im November beschlossen – Anpassungen des Mindestlohns zum 01.01.2026 und 01.01.2027

Anpassung der Werte bei Mini-/Midi-Jobs

Angaben: monatlicher Betrag	2025	2026
Mindestlohn	12,82 EUR/Std.	13,90 EUR/Std.
Geringfügigkeitsgrenze	556 EUR	603 EUR
Übergangsbereich	556,01-2.000 EUR	603,01-2.000 EUR

Mindestlohnerhöhung und Auswirkungen

Beispiel

Beschäftigter in Teilzeit,
vereinbartes Entgelt pro Monat: 600 EUR

- 2025: Entgelt 600 EUR => SV-Pflicht
- 2026: unterhalb Geringfügigkeitsgrenze (603 EUR)
=> KV-, PV- und ALV-frei, RV-Pflicht oder
=> Erhöhung des Entgelts





Arbeitsunfähigkeit während Beschäftigungsverbot

Arbeitsunfähigkeit während Beschäftigungsverbot

Grundsätzliches

- Ein Beschäftigungsverbot wird durch ein ärztliches Attest ausgesprochen, wenn die Gesundheit der schwangeren Mitarbeiterin oder des ungeborenen Kindes durch die Arbeit gefährdet ist.
- Dieses Verbot gilt vor allem vom 6. Schwangerschaftsmonat bis zu acht Wochen nach der Geburt, kann aber in besonderen Fällen verlängert werden.

Hinweis | Unser Beratungsblatt Mutterschutz und Beschäftigungsverbot
finden Sie unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033334**

Arbeitsunfähigkeit während Beschäftigungsverbot

Hinzutritt einer Krankheit

Tritt eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer Krankheit während eines bestehenden Beschäftigungsverbots auf, gilt Folgendes:

- **Kein Anspruch mehr auf Mutterschutzlohn:** Wenn die Arbeitsunfähigkeit durch eine Krankheit verursacht wurde, hindert dies die Zahlung des Mutterschutzlohns, weil dieser nur dann gezahlt wird, wenn das Beschäftigungsverbot allein die Ursache für den Arbeitsausfall ist.
- **Anspruch auf Entgeltfortzahlung:** In diesem Fall besteht in der Regel Anspruch auf eine Entgeltfortzahlung für die Dauer von bis zu 6 Wochen durch den Arbeitgeber, danach folgt in der Regel Krankengeld durch die Krankenkasse.
- **Rangfolge von arbeitsrechtlichen Schutzmaßnahmen:** Eine Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Krankheit entsteht, geht dem individuellen Beschäftigungsverbot vor.

Hinweis | Prüfen Sie in diesen Fällen bitte, ob bei einem AAG-Antrag bei Beschäftigungsverbot im Erstattungszeitraum, eine Arbeitsunfähigkeit vorliegt, die einen Erstattungsanspruch nach dem AAG bei Beschäftigungsverbot ausschließt!

Arbeitsunfähigkeit während Beschäftigungsverbot

Hinweise zu Meldungen und Umlagekasse

- Arbeitsunfähigkeit während Beschäftigungsverbots über DEÜV fristgerecht melden.
- Umlage U1 regelmäßig zahlen, um Erstattungen bei Krankheitsfällen zu erhalten.
- Erstattungsanträge für Lohnfortzahlung im Krankheitsfall elektronisch bei der Krankenkasse einreichen.
- Alle Meldungen müssen vollständig, korrekt und fristgerecht erfolgen, sonst können Leistungen beeinträchtigt werden.
- Bei Unsicherheiten lädt der Kontakt zur jeweiligen Krankenkasse oder Umlagekasse ein.

Arbeitsunfähigkeit während Beschäftigungsverbot

Wichtiges für die Praxis

- **Klare Dokumentation:** Arbeitgeber sollten alle Bescheinigungen, Atteste und Krankmeldungen zeitnah dokumentieren.
- **Rechtzeitige Kommunikation:** Sobald eine Arbeitsunfähigkeit bekannt ist, sollte der Arbeitgeber die Mitarbeiterin und die Krankenkasse umgehend informieren.
- **Rechtssicherheit:** Es ist sinnvoll, bei Unsicherheiten einen Fachanwalt für Arbeitsrecht zu konsultieren, um gesetzliche Vorgaben und Verfahrensweisen korrekt umzusetzen.

Zusammenfassung

Während eines Beschäftigungsverbots gilt grundsätzlich ein besonderer Schutzstatus, insbesondere wenn keine Arbeitsfähigkeit besteht. Bei Krankheitsfällen während dieses Verbots tritt oft die Arbeitsunfähigkeit in den Vordergrund, was den Anspruch auf Mutterschutzlohn ausschließt. Arbeitgeber sollten die rechtlichen Rahmenbedingungen genau kennen, um die Rechte der Mitarbeiterinnen zu wahren und rechtssicher zu handeln.

SEPA-Überweisung: Verification of payee

SEPA-Überweisungen

IBAN-Namensabgleich bei Überweisungen

Seit dem 09.10.2025 führen die Banken einen Namensabgleich im elektronischen Zahlungsverkehr durch.

- Name des Zahlungsempfängers wird mit dem Namen des Kontoinhabers der angegebenen IBAN abgeglichen.
- Stimmt der Name des Zahlungsempfängers nicht mit dem Kontoinhaber der IBAN überein, wird die Überweisung nicht automatisch ausgeführt.
- Der Sender wird darüber informiert und kann die Angaben korrigieren und die Überweisung ausführen.



Hinweis| Unternehmen sollten ihre Stammdaten und Rechnungsstellung überprüfen, um sicherzustellen, dass die Empfängerdaten korrekt sind.

SEPA-Überweisungen

IBAN-Namensabgleich bei Überweisungen

Für Ihre Beitragsüberweisungen zur TK: Bankverbindung TK

- Die TK führt verschiedene Konten (vgl. firmenkunde.tk.de, Suchnummer 202984):
 - **Commerzbank**
 - **DZ Bank**
 - **Haspa Hamburg**
 - **Landesbank Baden Württemberg**
- Die Konten der TK werden unter dem Namen:
Techniker Krankenkasse geführt

Bitte geben Sie bei Überweisungen an die TK diesen Namen als Zahlungsempfänger an.

Hinweis| Einfacher als die Überweisung, ist das SEPA-Lastschriftverfahren. Erteilen Sie das SEPA-Lastschriftmandat bequem über Ihr Lohnabrechnungsprogramm oder das SV-Meldeportal. Die Beiträge werden dann immer rechtzeitig eingezogen.
Weitere Informationen finden Sie unter: firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031320.



Kinderkrankengeld: Maximalanspruch verlängert

Maximalanspruch Kinderkrankengeld

bis 31.12.2026 verlängert

Das Bundeskabinett hat den erhöhten Maximalanspruch auf Kinderkrankengeld bis Ende 2026 verlängert.

- Seit dem 01.01.2024 (zunächst befristet auf die Jahre 2024 und 2025) haben Beschäftigte einen Anspruch auf 15 Tage Kinderkrankengeld pro Kalenderjahr und alleinerziehende Versicherte bis zu 30 Tage pro Kalenderjahr.
- Bei mehreren Kindern besteht ein Anspruch auf bis zu 35 Arbeitstagen im Jahr und für Alleinerziehende 70 Arbeitstage.
- Diese Regelungen werden nun für das Jahr 2026 fortgeschrieben.

**Hinweis| Weitere Informationen zum Thema Kinderkrankengeld finden Sie unter:
firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2160374.**



Wegfall Rechtskreis- trennung ab 01.01.2026

Wegfall Rechtskreistrennung ab 01.01.2026

Entfall der Rechtskreisangabe bei Beitragsnachweisen

- **Ab 01.01.2026 entfällt** die Angabe des Rechtskreises für die **Beitragsnachweise** vollständig und das auch für Beitragszeiten **vor dem 01.01.2026**.
- Betroffene Arbeitgeber, die bisher mehr als einen BN wegen zwei Rechtskreisen erstellt haben, müssen nur noch einen BN mit den Gesamtbeiträgen übermitteln.
- Eine getrennte Abrechnung (Zahlungsart/Bankverbindung) von Ost- und West-Beiträgen entfällt ab 01/2026. Sollten sich betroffene Arbeitgeber nicht bis 12/2025 bei Ihrer Krankenkasse gemeldet habe, wird vorrangig die Zahlungsart und Bankverbindung der Westkonten genutzt.
- Eine aktuelle Verfahrensbeschreibung finden Sie hier:
[Gemeinsame Grundsätze Beitragsnachweis Arbeitgeber ab 2026](#)

Hinweis | Arbeitgeber die bisher **zwei Beitragsnachweise** einreichen (OST+WEST), dürfen **ab 01.01.2026** nur noch **eine Beitragsnachweisung** einreichen!



Wichtige Änderung bei Säumniszuschlägen ab 2026

Regelung zu Säumniszuschlägen ab 2026

Bisherige Regelung bis 31.12.2025

Diese Änderung betrifft Arbeitgeber mit einem SEPA-Lastschriftmandat (Einzugskonten), wenn Beitragsnachweise verspätet übermittelt werden.

Wie war es bisher?

Bislang wurden die Säumniszuschläge aus Differenzbeträgen bei Arbeitgebern im Einzugsverfahren nicht erhoben, wenn verspätete Beitragsnachweise zu höheren Forderungen als die ursprünglich geschätzte Summe führten. **Diese Praxis war vorteilhaft für Arbeitgeber.**

Was genau ändert sich?

Säumniszuschläge sind auch dann zu erheben, wenn ein verspäteter Beitragsnachweis eine höhere Beitragsforderung als die von der Einzugsstelle ursprünglich geschätzten und rechtzeitig eingezogenen Summe ausweist. Die Änderung resultiert aus einer Klarstellung in den **Gemeinsamen Verlautbarungen** zur Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen im Jahr 2024.

Regelung zu Säumniszuschlägen ab 2026

Bisherige Regelung bis 31.12.2025

Wieso müssen wir das jetzt ändern?

Eine Klarstellung in den **Gemeinsamen Verlautbarungen** zur Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen im Jahr 2024 ändert das bisherige Vorgehen.

Die Regelung sieht nun vor, dass Säumniszuschläge erhoben werden müssen, wenn ein verspäteter Beitragsnachweis höhere Beiträge als die ursprünglich von der Einzugsstelle geschätzte Summe ausweist.

Hinweis |Die Verlautbarung vom 24.04.2024 finden Sie [hier](#) oder unter **firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2176040.**

Regelung zu Säumniszuschlägen ab 2026

Beispiel - Änderung

- Beitrag wird von der Krankenkasse geschätzt und abgebucht, da kein Beitragsnachweis vorlag: 1.000 Euro.
- Beitragsnachweis wird vom Arbeitgeber in Höhe von 2.030 Euro eine Woche nach Fälligkeit eingereicht.
- Der Differenzbetrag 1.030 Euro konnte folglich nicht fristgerecht eingezogen werden. Daher sind Säumniszuschläge zu erheben.
- Der Säumniszuschlag beträgt pro angefangenem Monat der Säumnis 1 % des auf 50 Euro abgerundeten Betrags: $1.000 \text{ Euro} \times 1 \% = 10 \text{ Euro}$
- Das bedeutet, dass zusätzlich zu den rückständigen Beiträgen **10 Euro** als **Säumniszuschlag** zu zahlen sind.



Digitales Verfahren in der Pflegeversicherung (DaBPV) - geplantes Downtime

PV-Meldeverfahren

Geplantes Downtime

- Die Deutsche Rentenversicherung hat aktuell einen Downtime für den Datenaustausch zur Beitragsdifferenzierung in der PV angekündigt.
- Arbeitgeber sollten die Wartungszeiträume berücksichtigen, da die Datenübermittlung zeitweise unterbrochen wird.
- Voraussichtlich wird die Lieferung von Antworten im Datenaustausch zu folgender Zeit unterbrochen:
 - 31.10. (ab 15 Uhr) bis voraussichtlich 03.11.2025 (18 Uhr)
- Eine gesonderte Aktionen durch die Arbeitgeber ist nicht erforderlich!

Hinweis | Nach Abschluss der Wartungsarbeiten wird die Datenübermittlung wieder aufgenommen. Grund für die geplanten Unterbrechung ist ein Jahresrelease eines mit dem DaBPV verbundenen Verfahrens.



Neue/Aktualisierte Rundschreiben

Neue/Aktualisierte Rundschreiben

- „Erhebung und Erlass von Säumniszuschlägen im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags“

Berechnung und Erhebung von Säumniszuschlägen.

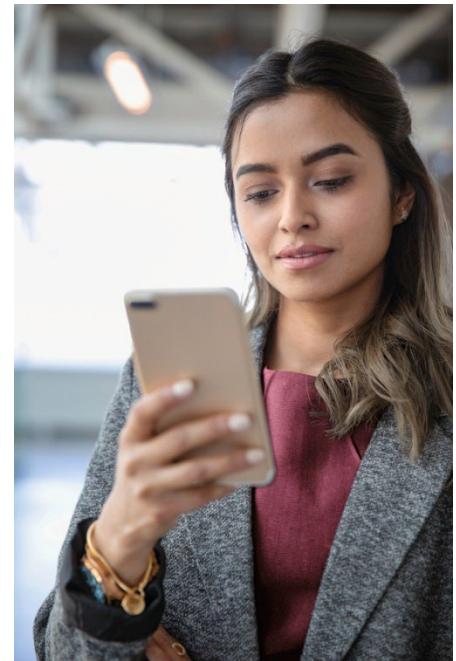
- Gültig ab: 24.04.2024 Ausgabedatum: 24.04.2024

Die Grundsätzlichen Hinweise finden Sie hier:

Gemeinsame Verlautbarung-Säumniszuschläge

oder hier

firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2176040



Informationssammlung 23.10.2025

- **Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2164742
- **Lohnsteuer-Update kurz&kompakt:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2167844
- **Gemeinsame Verlautbarung Säumniszuschläge:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2176040
- **Gemeinsames Rundschreiben Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2205424
- **Rechtskreistrennung Verfahrensbeschreibung Beitragsnachweise:** [Gemeinsame Grundsätze Beitragsnachweis Arbeitgeber ab 2026](#)
- **TK-Webinare:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032060
- **TK-Mediathek mit vielen Fachvideos:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2134336
- **TK-Lex:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032120

Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt

Termine 2026

Für 2026 haben wir für Sie vier Termine geplant:

- **26.02.2026 (10 Uhr)**
- **28.05.2026 (10 Uhr)**
- **20.08.2026 (10 Uhr)**
- **22.10.2026 (10 Uhr)**

Anmeldeseite unter:

firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2164742

Der erste Termin ist ab sofort für Sie freigeschaltet.



TK-Webinartermine

Aktuelle Termine 2025

Ab Ende Oktober stehen unsere Jahreswechsel-Webinare mit der Haufe-Group zur Verfügung.

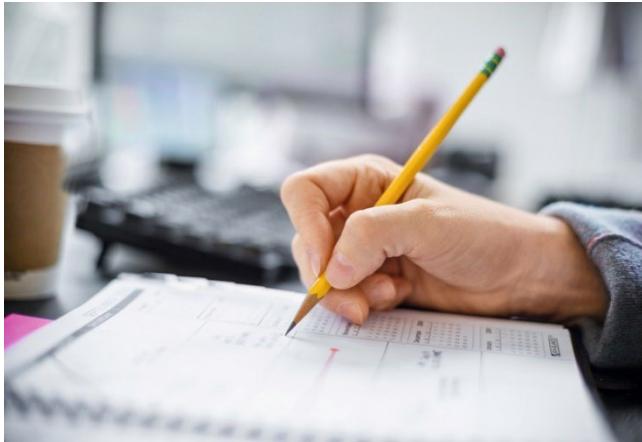
Es stehen folgende Termine zur Verfügung:

- **27.11.2025 (14 Uhr)**
- **05.12.2025 (10 Uhr)**
- **23.01.2026 (10 Uhr)**

Die Anmeldung wird Ende Oktober freigeschaltet.

Anmeldeseite unter:

firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2032060



In eigener Sache

Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, MB.SBP, Armin Michehl



**Falls Sie noch
Fragen haben...**

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844